

Schul- und Hausordnung

Allgemeines

Im Beruflichen Schulzentrum Bad Saulgau, dessen Träger der Landkreis Sigmaringen ist, sind die Gewerbliche Schule und die Kaufmännisch- und Sozialpflegerische Schule unter einem Dach. Das geordnete Zusammenleben in einer Schule verlangt gegenseitige Rücksichtnahme; deswegen geht es nicht ohne Verhaltensregeln, die sich für das Schulleben als nützlich und notwendig erwiesen haben. Die wichtigsten Maßnahmen sind in dieser Schul- und Hausordnung zusammengefasst. Darüber hinaus sind die Anweisungen von Vorgesetzten und Lehrern, gleich welcher Schulart, für die Schüler bindend.

1. Schulleitung, Lehrer und Verwaltung

Die Schulleitung ist für einen geordneten Ablauf des Schulbetriebs verantwortlich. Die Organisation erfolgt durch sie, unterstützt durch die Verwaltung (Sekretariat und Hausmeister) und die Lehrerschaft. Die Schulleitung übt das Hausrecht aus. Bei Abwesenheit der Schulleitung wird das Hausrecht von Lehrern bzw. vom Hausmeister wahrgenommen.

2. Schüler und Schulbesuch

Grundlage dieser Regelungen ist die Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung

2.1 Schulversäumnisse wegen Krankheit oder unvorhergesehener zwingender Gründe

Hier die wichtigsten Regeln:

- Jedes Schulversäumnis ist unverzüglich der Schule mitzuteilen. Im Falle einer telefonischen Benachrichtigung muss außerdem eine schriftliche Mitteilung am dritten Tag in der Schule vorliegen. Sie muss den Grund und die voraussichtliche Dauer des Fehlens enthalten.
- Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 3 Tagen, bei Teilzeitschülern von mehr als 1 Tag, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- Tritt eine Erkrankung in der Schule auf, muss sich der Schüler beim Fachlehrer oder im Sekretariat krank melden. Eine Mitteilung über Dritte ist nicht zulässig.
- Bei auffällig häufigen Erkrankungen, die zu Zweifeln an der Schulfähigkeit Anlass geben, ordnet die Schule an, dass eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist.

2.2 Beurlaubung vom Unterricht

Schüler können nur in Ausnahmefällen, auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag hin, vom Unterricht beurlaubt werden. Über die Beurlaubung einer einzelnen Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer, über eine Beurlaubung bis zu zwei Tagen der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen entscheidet die Schulleitung.

Beurlaubungen aus betrieblichen Gründen regelt § 5 der Schulbesuchsverordnung.

2.3 Unterrichtsbefreiungen

Befreiungen vom Unterricht in einzelnen Fächern können nur auf vorherigen, termingerechten und schriftlichen Antrag gewährt werden (s. § 3 Schulbesuchsverordnung).

2.4 Unterrichtsbesuch in Wahlfächern / Kursen

Nach der Zulassung zu einem Wahlfach / Kurs ist die Teilnahme daran für ein volles Schuljahr Pflicht.

3. Klassenarbeitsversäumnis

Schüler können zum Nachschreiben versäumter Klassenarbeiten ohne weitere Voran-kündigung aufgefordert werden. Die Entscheidung darüber trifft der entsprechende Fachlehrer.

4. Stundenplanänderungen / Vertretungsregelungen

Veränderungen des Stundenplans werden an den „digitalen schwarzen Brettern“ angezeigt. Erscheint ein Lehrer nicht zum Unterricht, so warten die Schülerinnen/Schüler vor oder im Unterrichtsraum. Nach 10 Minuten erkundigt sich der Klassensprecher im Schulsekretariat.

5. Schulbescheinigung / Schülerschein

Schulbescheinigungen werden vom Klassenlehrer ausgestellt und unterschrieben. Die Bescheinigung ist nur mit dem Dienstsiegel (Stempel) der Schule gültig. Hierzu legt der Schüler die Bescheinigung im Sekretariat der Schule vor. Auf Antrag beim Klassenlehrer erhalten Schüler einen Schülerschein. Hierzu ist ein Lichtbild neuesten Datums notwendig. Änderungen persönlicher Daten (z.B. Wohnanschrift) sind unverzüglich dem Klassenlehrer und dem Sekretariat bekannt zu geben.

6. Lernmittel

Die erforderlichen Lernmittel und die Beschaffungsmöglichkeiten werden von Klassen- und Fachlehrern den Schülern bekannt gegeben. Die Übernahme der Kosten ist gemäß der Lernmittelverordnung vom Schulträger im Leih- bzw. Bonusverfahren geregelt. Die im Leihverfahren zur Verfügung gestellten Lernmittel sind pfleglich zu behandeln und am Ende des Schuljahres bzw. am Ende der Ausbildung bzw. beim Ausscheiden unaufgefordert dem Klassenlehrer zurückzugeben. Bei Verlust oder gravierenden Beschädigungen sind die Lernmittel dem Schulträger voll zu ersetzen.

7. Versicherungen

Für alle Schüler besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Deshalb sind Wege- und Schulunfälle unverzüglich dem Sekretariat der Schule zu melden. Durch den Schulträger sind Schülersgarderobe (Bekleidung, Taschen, Brillen, Uhren) und Fahrräder versichert. Grundlage hierfür sind die Bedingungen des Versicherungsverbandes für Gemeinden und Gemeindeverbände.

8. Gebäude, Inventar und Sicherheit

Die Sicherheitsvorschriften des Berufsschulzentrums Bad Saulgau - gewerblicher Bereich - sind Bestandteil dieser Schul- und Hausordnung. Das Gebäude und seine Einrichtungen mit Geräten, Maschinen und Werkzeugen sind schonend zu behandeln. Nur unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften dürfen Maschinen und Geräte in Betrieb genommen werden. Für einzelne Werkstätten und Laborräume gelten zusätzliche Regelungen.

9. Vorzeitiges Ausscheiden aus der Schule

Volljährige Schüler, die vorzeitig aus der Schule ausscheiden wollen, melden sich in der Schulverwaltung mit einem Formblatt schriftlich ab. Der Abgang ist nur möglich, wenn die Erfüllung aller Abgangspflichten durch entsprechende Unterschriften dokumentiert ist. Diese Regelung gilt nicht für Pflichtschüler.

10. Hausordnung

Das Berufsschulzentrum wird täglich von über 1000 Schülern besucht. Alle, die diese öffentliche Einrichtung betreten, haben durch Verhalten, Mitarbeit und Mitverantwortung für einen geordneten Schulbetrieb und damit für eine erfolgreiche Schularbeit zu sorgen.

10.1 Parken

Für die Fahrzeuge der Schüler stehen nur in beschränktem Umfang gekennzeichnete Parkplätze zur Verfügung. Deshalb sind öffentliche Verkehrsmittel bevorzugt zu benutzen, gegebenenfalls Fahrgemeinschaften zu bilden. Im Bereich dieser Parkflächen und Zufahrten ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten, ansonsten gilt die Straßenverkehrsordnung.

10.2 Öffnung des Schulgebäudes

Das Schulgebäude wird um 7.15 Uhr geöffnet und gegen 17.45 Uhr geschlossen. Für Abend- und Samstagsunterricht gelten Sonderregelungen.

10.3 Pausen

Die großen Pausen dienen der Erfrischung und der Erholung. Alle Schüler verlassen die Klassenzimmer und gehen in den Aufenthaltsbereich im Freien bzw. ins Foyer. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist das Verlassen des Schulgeländes während der 10- und 15-Minuten-Pausen nicht gestattet.

10.4 Essen, Trinken, Genussmittel

Im Schulgebäude und außerhalb der für Raucher markierten Fläche ist Rauchen nicht gestattet. Auf dem gesamten Schulgelände herrscht Alkoholverbot. Das Verzehren von Speisen und der Genuss von offenen Getränken ist in den Unterrichtsräumen und Fluren generell nicht gestattet.

10.5 Freizeit

Für Freistunden und Mittagspausen stehen die Aufenthaltsräume im Hauptgebäude und die Cafeteria zur Verfügung. Die Aufenthaltsräume sind Stillarbeitsräume. Sie dienen wie die Unterrichts- und Fachräume und die Flure nicht zum allgemeinen Aufenthalt.

10.6 Mobiltelefone (Handy), MP3-Player oder ähnliche Geräte

Der Betrieb von Mobiltelefonen, MP3 Playern oder anderen Geräten, die zum Aufzeichnen/Abspielen von Ton und Bild in der Lage sind, ist im Schulhaus nur im Foyer und den Aufenthaltsräumen gestattet! Nicht gestattet ist der Betrieb dieser Geräte in den Fluren und Klassen-/Werkstatträumen. Bei Klassenarbeiten und Prüfungen kann das Mitführen von Handys als Täuschungsversuch gelten. Bei Nichtbeachtung wird das Gerät bis zum Ende des Schultags (16:00 Uhr) eingezogen.

10.7 Ordnungsdienste

Für die notwendige Ordnung in Klassen-, Fach- und Werkstatträumen sorgen die Klassen- und Fachlehrer durch entsprechende Regelungen. Der Hofreinigungsdienst ist Aufgabe der Schüलगemeinschaft. Er erfolgt nach besonderem Plan im Wechsel.

10.8 Verhalten im Schulbereich

Alle am Schulleben Beteiligten sind im Interesse der Sicherung unserer Zukunft verpflichtet, sich für die Belange des Umweltschutzes einzusetzen. Dies gilt besonders für die Abfallvermeidung, die Erfassung wiederverwertbarer Rohstoffe und die Einsparung von Energie und Rohstoffen.

Jeder Schüler ist mitverantwortlich, wenn es darum geht, Gefahren für Mitmenschen abzuwehren und Beschädigungen an Gebäude und Einrichtungen zu vermeiden. Bei Mutwilligkeit und grober Fahrlässigkeit sind Schüler, ggfs. Eltern, schadensersatzpflichtig.

Das Zusammenleben in einer Schulgemeinschaft erfordert von jeder Person ein Höchstmaß an Achtung und Toleranz für seinen Mitmenschen, dazu gehört auch andere Personen nicht mit weggeworfenem Müll, Zigarettenkippen oder ausgespucktem Speichel zu belästigen.

Das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

11. Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung

Zu widerhandlungen gegen diese Ordnung können geahndet werden

- a) mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 90 des Schulgesetzes Baden-Württemberg
- b) als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld gemäß § 92 SchG in Verbindung mit § 72 SchG für Baden-Württemberg
- c) als Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das LNRSchG § 2 (1) mit Bußgeld bis zu einer Höhe von 20 €, im Wiederholungsfall im gleichen Jahr bis zu 40 € (vgl. § 9 LNRSchG)

Beschluss der Schulkonferenz der Gewerblichen Schule Bad Saulgau vom 9.1.1996

Ergänzung von Ziff. 10.6 im Jahr 2003, geändert Ziff. 2.2, 10.3, 10.4 am 13.05.2004 geändert Ziff. 10.6 am 13.06.2007, geändert Ziff.6, 9, 10, 10.4, 10.5 und 10.6 im Juli 2010, geändert Ziff. 10.6 im Juni 2012, geändert Ziff. 2.1, 2.4, 4, 10.3, 11.b im Juni 2013; geändert Ziff. 10.6 im Juli 2014; geändert Ziff.11 am 07.07.2015.